

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1997/12/18 97/11/0260

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 18.12.1997

## Index

L94059 Ärztekammer Wien 10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 23/01 Konkursordnung 82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

#### Norm

ÄrzteG 1984 §73 Abs2; B-VG Art130 Abs2;

KO:

Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK Wr §34 Abs1;

### Rechtssatz

Zwar wird die Verpflichtung zur Befriedigung der Masseforderungen durch den Zwangsausgleich nicht berührt, im Rahmen der Ermessensübung ist es aber vertretbar, im Hinblick auf die Zustimmung (der Mehrheit) der Gläubiger und auf die Bestätigung durch das Gericht davon auszugehen, daß die Erfüllung des Zwangsausgleichs auch ohne einen Vermögenszuwachs, wie er mit der geforderten einmaligen Leistung des Wohlfahrtsfonds angestrebt wurde, möglich sein werde. Dieser Umstand läßt die Ermessensübung der Beh als unbedenklich erscheinen (Ersatzbescheid nach E 19.12.1996, 96/11/0122).

## Schlagworte

Ermessen

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VWGH:1997:1997110260.X01

Im RIS seit

22.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$